

Erklärung zur Mitwirkungspolitik gemäß § 134b AktG:

Die Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG ist als Vermögensverwalter ausschließlich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft IPConcept (Luxemburg) S.A. in Form der Finanzportfolioverwaltung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 9 WpHG für den Stuttgarter-Aktien-Fonds, für den Stuttgarter Dividendenfonds und für den Stuttgarter Energiefonds tätig. Der quotale Besitzanteil der von der Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung getätigten Investitionen in Aktien börsennotierter Unternehmen ist aufgrund interner Vorgaben bezogen auf die Anzahl der begebenen Stücke an einem Emittenten oder Wertpapier in Bezug auf das konkrete Wertpapier ungeachtet der Marktkapitalisierung auf 0,3% begrenzt. Aufgrund der vorgenannten Begrenzung ist der Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG nur eine nicht bedeutende bzw. unbedeutende Einflussnahme auf die in den Portfolios gehaltenen Gesellschaften (Portfoliogesellschaften) möglich.

Die Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG überwacht im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung die mit den Portfoliogesellschaften verbundenen Aktionärsrechte und handelt in Bezug auf alle bekannten Kapitalmaßnahmen im Rahmen der Anlagestrategien (gemäß § 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG). Stimmrechte werden von der Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG nicht ausgeübt, da diese Aufgabe von der Verwaltungsgesellschaft IPConcept (Luxemburg) S.A. nicht an die Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG ausgelagert wurde. Die Ausübung der Stimmrechte nimmt die Verwaltungsgesellschaft IPConcept (Luxemburg) S.A. vielmehr selbst gemäß deren Grundsätzen und Strategien zur Ausübung von Stimmrechten wahr.

Die Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG überwacht im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung die Portfoliogesellschaften gemäß den Anlagestrategien für die Portfolios sowie den vertraglichen und (aufsichts-)rechtlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden. Eine darüber hinausgehende Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften (gemäß § 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG) im Sinne der Gesetzesbegründung zum ARUG II sowie Art. 3g Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2017/828 erfolgt nicht, da nach den bislang geltenden Anlagestrategien derzeit nicht alle dort explizit genannten Faktoren für die Anlageentscheidungen relevant sind.

Die Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG betreibt in der Regel keinen direkten Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und Interessenträgern der Portfoliogesellschaften im Sinne des § 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG. Die Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG berücksichtigt bei ihren Anlageentscheidungen in der Regel Sekundärinformationen, z.B. über Börseninformationsdienste und Nachrichtenagenturen und erstellt auf deren Basis Entscheidungsvorlagen.

Es bestehen aufgrund der Tatsache, dass die Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG nur einen nicht bedeutenden bzw. unbedeutenden Einfluss auf die Portfoliogesellschaften ausüben kann und die Stimmrechtsausübung von der IPConcept (Luxemburg) S.A. nicht an die Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG ausgelagert wurde, in der Regel keine Kooperationen mit anderen Aktionären gem. § 134b Abs. 1 Nr. 4 AktG.

Die Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG hat als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem. den Bestimmungen des § 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WpHG ein Interessenkonfliktmanagement installiert, um Risiken der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu begrenzen. Gem. § 63 Abs. 2 WpHG bestehen gegenüber den Kunden entsprechende Informationspflichten über Interessenkonflikte. Soweit Interessenkonflikte im Sinne des § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG bestehen sollten, z.B. aus Geschäftsbeziehungen zu den Portfoliogesellschaften, werden diese im Rahmen des beschriebenen Interessenkonfliktmanagements behandelt. Auf die

zusätzliche Veröffentlichung des Umgangs mit Interessenkonflikten im Sinne des § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG wird deshalb verzichtet.

Erklärung gem. § 134b Abs. 4 AktG:

Die Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG verzichtet aus den vorgenannten Gründen auf die Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik im Sinne des § 134b Abs. 1 AktG, auf die Veröffentlichung der Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne des § 134b Abs. 2 AktG sowie auf die Veröffentlichung des Abstimmverhaltens im Sinne des § 134b Abs. 3 AktG.

Stand 01.01.2026